

1574 30.

Statuten des Kirchenbauvereins zu Mylau.

§. 1.

Der Verein stellt sich die Aufgabe zu einstiger Erbauung einer neuen Kirche in Mylau einen Fond anzusammeln.

§. 2.

Mitglied des Vereins ist jedes confirmirte Gemeindeglied der Kirchfahrt Mylau, welches einen wöchentlichen Pfennigbeitrag entrichtet und bleibt es, so lange es denselben leistet.

§. 3.

Stimmberechtigt sind nur diejenigen dispositionsfähigen Mitglieder, welche sich verpflichten, mindestens ein Jahr lang einen Wochenbeitrag fortzuentrichten.

§. 4.

Fremde oder Gemeindeglieder, welche keine fortlaufenden Beiträge leisten, aber dem Vereine irgend eine Gabe verehren, werden als Wohlthäter desselben in die Jahresverzeichnisse aufgenommen.

§. 5.

Die eingegangenen Gelder werden sobald als möglich zinstragend angelegt und dürfen auf keinen Fall über vier Wochen müßig liegen.

§. 6.

Die angesammelten Gelder dürfen unter keinem Vorwande und unter keiner Bedingung zu einem andern Zwecke als zur Erbauung einer neuen Kirche verwendet werden. Die etwaige Benutzung des Thurmes und einer oder der andern Grundmauer der alten Kirche ist dabei jedoch nicht ausgeschlossen, falls sie von mindestens zwei Dritteln des Vereinsvorstandes und Ausschusses (§. 8. und 12.) beantragten tüchtigen Architekten für rathsam und zweck-

Hist. Saxon.

H.

521, 52